
Fahrschulwesen

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Das Berichtsjahr 2016 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht erneut Herausforderungen bereit. Die Zahl der Fahrschüler ist weiter rückläufig. Der Rechtsrahmen und die fachliche Tätigkeit der Fahrschulen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Wichtigstes Ereignis in diesem Zusammenhang ist die Vorlage des Entwurfs zur Reform des Fahrlehrerrechts durch das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur und die Verabschiedung dieses Entwurfes durch das Bundeskabinett. Zudem werden die Digitalisierung und die Fortschritte des vernetzten und automatisierten Fahrens den Beruf nachhaltig verändern.

Hinzu kommt, dass auch im Berichtsjahr Fahrschulen weiterhin einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt waren. Mit mehr als 200 bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl zwar rückläufig. Trotzdem setzt die Wettbewerbszentrale ihre Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Verbänden unvermindert fort. Vorträge auf Fachveranstaltungen und im Rahmen der Fahrlehrerweiterbildung sowie Beiträge in Fachzeitschriften geben Teilnehmern und Lesern wichtige Informationen, um Fehler bei der Werbung zu vermeiden.

Mehr als 90 Prozent der von der Wettbewerbszentrale ausgesprochenen Abmahnungen konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. In 7 Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden. Mehr als 15 Beanstandungen konnten auch ohne förmliche Abmahnung mit einem Hinweisschreiben erledigt werden.

Reform des Fahrlehrerrechts

Die Reform des Fahrlehrerrechts hat die Fahrlehrerschaft in den letzten Jahren sehr intensiv beschäftigt. Kurz vor Beginn des 6. Fahrlehrerkongresses in Berlin hat dann das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur den fertigen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in der Woche nach dem Kongress vom Kabinett verabschiedet wurde.

Zum Gesetzesentwurf hatte die Wettbewerbszentrale auf Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur am 6. September 2016 eine Stellungnahme abgegeben. Hauptthema dieser Stellungnahme war die geplante neue Regelung des § 32 des Entwurfes zum Fahrlehrergesetz, der den bisherigen § 19 Fahrlehrergesetz ersetzen soll. Denn 1/3 der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle beschäftigen sich mit der Preiswerbung von Fahrschulen. Die Wettbewerbszentrale hat auf den unverändert gültigen Gesetzeszweck der Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise hingewiesen und u.a. vorgeschlagen, im Entwurf bei der Angabe der Fahrstundenpreise die Bezugseinheit von 45 Minuten zu ergänzen.

Ebenso hatte sich die Wettbewerbszentrale gegen einen vorgesehenen Wegfall des obligatorischen Preisverzeichnisses von Fahrschulen ausgesprochen. Denn dieses gibt aus ihrer Sicht für alle Beteiligten eine sinnvolle und transparente Übersicht über die Kosten einer

Führerscheinausbildung, schützt vor Irreführung und vereinfacht einen Preisvergleich. Nach dem vom Bundeskabinett nun verabschiedeten Entwurf wurden diese beiden Gesichtspunkte berücksichtigt und der Entwurf des § 32 insoweit ergänzt. Das Verkehrsministerium wird in § 68 des Gesetzesentwurfes ermächtigt, Einzelheiten zu dem Preisverzeichnis durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Der im Bundeskabinett verabschiedete Gesetzesentwurf soll am 01.01.2018 in Kraft treten. Es bleibt nun die weitere parlamentarische Beratung abzuwarten.

Preiswerbung

Auch im Berichtsjahr 2016 beschäftigt sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist.

Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar (F 5 0032/16). Dieser Auffassung hat sich auch das LG Landshut in einem aktuellen Urteil nochmals angeschlossen (LG Landshut, Urteil vom 22.09.2016, Az. 1 HK O 954/16, F 5 0042/16). Darüber hinaus verstößt nach einer weiteren Entscheidung des Landgerichts Berlin die Beschränkung des Grundbetrages auf den Besuch von 14 Theorieeinheiten gegen § 19 Fahrlehrergesetz (LG Berlin, Anerkenntnisurteil vom 23.08.2016, Az. 15 O 154/16; F 5 0002/16).

Irreführende Werbung mit „University“

Ein Unternehmen, das sich nach den eigenen Angaben im Internet auf das Angebot von professionellen Trai-

ningslösungen für den Nutzfahrzeugsektor spezialisiert hat, bewarb die von ihm angebotenen Dienstleistungen, insbesondere ein Weiterbildungsprogramm für Berufskraftfahrer unter Verwendung des Begriffes „University“. Tatsächlich handelte es sich um eine GmbH & Co. KG, die nicht über eine Hochschulzulassung verfügte. Nach dem einschlägigen Hochschulgesetz können jedoch der Begriff „Hochschule“ und andere Bezeichnungen, die auf eine Tätigkeit als Hochschule hinweisen, nur von zugelassenen Hochschulen verwendet werden.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete daher die Werbung und die Bezeichnung des Unternehmens als „University“ als Verstoß gegen das Hochschulgesetz, aber auch als irreführend. Das Unternehmen nahm den Vorschlag der Wettbewerbszentrale zu einer außergerichtlichen Einigung an und gab zur Verwendung des Begriffes „University“ eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wobei dem weltweit agierenden Unternehmen von der Wettbewerbszentrale die Möglichkeit eingeräumt wurde, die erforderlichen umfangreichen Umstellungs- und Umbenennungsmaßnahmen bis zum 01.01.2017 abzuschließen (F 5 0241/16).

Irreführende Werbung für den Einsatz von Fahrsimulatoren

Im Zuge der Reform des Fahrlehrerrechts wurde auch darüber diskutiert, ob und wie der Einsatz von Fahrsimulatoren in die Ausbildung von Fahrschülern integriert werden soll. Dazu gibt es in der Fahrlehrerschaft sehr unterschiedliche Auffassungen und eine Vielzahl von Argumenten.

Bereits seit 2007 weist die Wettbewerbszentrale immer wieder darauf hin, dass bei der Bewerbung des Einsatzes von Fahrsimulatoren Vorsicht geboten ist. In einer Unterrichtung der Verbände und der Fachpresse im Februar 2007 hatte die Wettbewerbszentrale bereits auf eine Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth hingewiesen (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 01.02.2007, Az. 1 HK O 7432/06). In dieser Entscheidung hatte das Gericht einem Fahrschulunternehmer untersagt, in Zukunft für den Einsatz des Simulators mit einem Hinweis auf die Reduzierung der

Ausbildungskosten zu werben. Bereits 2004 hatte das Landgericht Berlin einem Fahrschulunternehmer den Hinweis darauf, dass eine Stunde Simulatorfahrt 3-4 praktische Fahrstunden ersetzen würde, als unzulässig untersagt (LG Berlin, Urteil vom 11.03.2004, Az. 102 O 82/04).

Zur Werbung für den Einsatz der Fahrsimulatoren liegt der Wettbewerbszentrale derzeit eine Reihe von Beschwerden vor, wonach Fahrschulen mit einer Senkung oder Ersparnis bei den Ausbildungskosten werben. Ein Hinweis auf die Reduzierung der Ausbildungskosten ist irreführend i.S.v. § 5 UWG, da wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen des Einsatzes eines Fahrsimulators auf die Ausbildungskosten tatsächlich nicht vorliegen. Auf das Fehlen solcher wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse hatte die Bundesregierung im Rahmen einer Anfrage im Bundestag ebenfalls hingewiesen. Die tatsächliche Beherrschung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr stellt völlig andere Anforderungen an den Fahrschüler als die Tätigkeit am Simulator. Der Simulator kann daher als zusätzliche Übung herangezogen werden und insgesamt auch zu einer Verbesserung der Fähigkeiten des Fahrschülers führen, er kann jedoch nicht 1:1 mit einer realen Fahrstunde gesetzt werden mit dem Erfolg, dass jede Stunde am Simulator eine Fahrstunde einsparen würde. Auch die im Berichtsjahr vom Institut für Automobilwirtschaft vorgelegte Studie zum Einsatz von Simulatoren weist auf Seite 75 darauf hin, dass für die in dieser Studie gewonnenen Ergebnisse „wissenschaftliche Belege in Form einer Evaluierung“ fehlen. In einem derzeit noch beim LG Gera anhängigen Prozess (Az. 11 HK O 57/16, F 5 0167/16) wird die Wettbewerbszentrale versuchen, diese Fragen nochmals grundlegend klären zu lassen.

Werbung in sozialen Medien

Die Werbung auf Facebook und anderen sozialen Medien unterliegt denselben rechtlichen Vorgaben wie jede andere Werbung einer Fahrschule, insbesondere auch die Werbung im Internet. So ist es z. B. im Rahmen eines gewerblichen Facebook-Auftrittes zwingend erforderlich, eine Anbieterkennzeichnung (Im-

pressum) einzustellen, aus der sich ergibt, wer letztlich die Fahrschule, deren Angebot auf Facebook beworben wird, betreibt. Genau zu diesem Thema beschäftigte die Wettbewerbszentrale den Facebook-Auftritt einer Fahrschule unter dem Namen „Fahrschule K.“ in Bayern. Unter der im Impressum angegebenen Anschrift befanden sich zwei Fahrschulen, nämlich die Fahrschulen von Vater und Sohn. Im Impressum des Facebook-Auftrittes war neben dem Namen des Sohnes auch dessen E-Mail-Adresse als Kontaktmöglichkeit angegeben. Im Rahmen des Facebook-Auftrittes wurde dann die Ausbildung in den Fahrschülerlaubnisklassen A, C/CE und AM beworben, obwohl der nach Facebook verantwortliche Sohn über die entsprechende Fahrschülerlaubnis tatsächlich nicht verfügte.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Darstellung als irreführend, weil in dem Facebook-Auftritt der Eindruck erweckt wurde, der Sohn könne mit seiner Fahrschule die im Internet beworbene Ausbildung anbieten, was tatsächlich jedoch nicht der Fall war. Im Rahmen der außergerichtlichen Korrespondenz berief sich der Sohn als Inhaber seiner Fahrschule darauf, dass die im Impressum genannte Person nicht auch Anbieter der auf Facebook beworbenen Leistungen sein müsse und lehnte eine außergerichtliche Einigung ab. Zusätzlich vertrat er die Meinung, die angesprochenen Verkehrskreise stellten beim Namen „Fahrschule K.“ ohnehin auf seinen Vater ab.

Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht Aschaffenburg jedoch nicht an und verurteilte den Sohn als Betreiber seiner Fahrschule zur Unterlassung dahingehend, dass er in Zukunft keine Fahrschul-ausbildung in Ausbildungsklassen mehr bewerben darf, in denen eine Ausbildung tatsächlich nicht stattfindet (LG Aschaffenburg, Urteil vom 12.07.2016, Az. 2 HK O 38/15 nicht rechtskräftig). Das Gericht kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass derjenige, der sich im Impressum eines Facebook-Auftrittes als Verantwortlicher angibt, letztlich auch Anbieter der dort angebotenen Dienstleistungen ist. Die Werbung auf Facebook sei irreführend, weil für die angesprochenen potentiellen Kunden nicht erkennbar sei, dass mit dem Facebook-Auftritt lediglich die Leistungen der Fahrschule des Vaters angeboten hätten werden sollen. Auch stellt das Gericht klar, dass die inzwischen erfolgte Änderung des Facebook-Auftrittes nicht ausreichend ist und die Wiederholungsfahrgefahr für den fest-

gestellten Wettbewerbsverstoß (irreführende Werbung) nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden kann, deren Abgabe der Sohn als Fahrschulinhaber ausdrücklich verweigert hatte (F 5 0357/15).

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2016, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de

Internetwerbung/Impressum

Obwohl in Beiträgen, Vorträgen und Aufsätzen immer wieder auf die Impressumspflicht im Internet hingewiesen wird, gab es auch 2016 wieder zahlreiche Beschwerden darüber, dass ein Impressum insbesondere in den Internetauftritten der Fahrschulen gar nicht vorhanden oder aber unvollständig war. Häufiger Fehler war dabei auch das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde nach § 32 Fahrlehrergesetz. Zu dieser Angabe sind Fahrschulen nach dem Telemediengesetz verpflichtet (F 5 0263/16). Solche Fehler lassen sich leicht vermeiden, wenn man das Impressum einmal auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Ausblick

Die Mehrzahl der Fahrlehrer bietet Leistungen am Markt im fairen Wettbewerb an. In Einzelfällen muss die Einhaltung der für alle geltenden Regeln angemahnt werden. Für den fairen Wettbewerb setzen sich Fahrschulen, ihre Verbände und auch die Wettbewerbszentrale in gleichem Maße ein. 2017 werden die Herausforderungen und Veränderungen die durch die Digitalisierung und technische Neuerungen auf die Fahrlehrerschaft zukommen dazu führen, dass es in Einzelfällen Klärungsbedarf gibt. Auch das 2018 zu erwartende Inkrafttreten des neuen Fahrlehrergesetzes wird schon im Vorfeld Fragen aufwerfen, um deren Klärung sich alle am Markt Beteiligten bemühen sollten.